

Hans-Joachim Krüger

Altomünsterstraße 54 • 85229 Markt Indersdorf • Tel.: 0 81 36 – 80 68 08

Hans-Joachim Krüger ° Altomünsterstraße 54 ° 85229 Markt Indersdorf

An die
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Frau Bärbel Bas
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

26. Juni 2026

Stellungnahme zur Zielgröße einer lebensstandardsichernden Alterssicherung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Empfehlung der Alterssicherungskommission,

***"Die Kommission empfiehlt, als politische Zielgröße einer lebensstandardsichernden Alterssicherung im Mehrsäulensystem eine Nettoersatzquote von mindestens 70 Prozent nach Steuern anzusetzen."**

bedarf aus meiner Sicht einer grundlegenden Korrektur.

Die vorgeschlagene Nettoersatzquote darf sich nicht auf das Mehrsäulensystem insgesamt beziehen, sondern muss sich ausschließlich auf die gesetzliche Rentenversicherung beziehen. Andernfalls wird eine Zielgröße formuliert, deren Erreichbarkeit für einen erheblichen Teil der Versicherten von Voraussetzungen abhängt, die sie weder selbst beeinflussen können noch tatsächlich vorfinden.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen verfügen häufig nicht über die wirtschaftlichen oder organisatorischen Möglichkeiten, ihren Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung anzubieten. Gleichzeitig ist es für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mittelschicht angesichts steigender Wohn-, Energie- und Lebenshaltungskosten kaum noch möglich, in ausreichendem Umfang privat für das Alter vorzusorgen. Die zweite und dritte Säule der Alterssicherung stehen daher keineswegs allen Erwerbstätigen gleichermaßen offen.

Eine auf das Mehrsäulensystem bezogene Nettoersatzquote verschleiert diese strukturellen Unterschiede und verlagert die Verantwortung für die Sicherung des Lebensstandards im Alter zunehmend auf individuelle Möglichkeiten und betriebliche Gelegenheiten. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung von Versicherten, obwohl sie gleichermaßen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

Aus meiner Sicht muss die Rentenpolitik deshalb konsequent an den verfassungsrechtlichen Maßstäben des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgerichtet werden. Die Achtung der Menschenwürde verpflichtet den Staat, eine Alterssicherung zu gewährleisten, die den Menschen nach einem langen Erwerbsleben ein Leben in Würde ermöglicht. Zugleich verlangt das Gleichheitsgebot, dass die Qualität der Alterssicherung nicht davon

abhängig gemacht wird, ob ein Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbieten kann oder ob individuelle finanzielle Möglichkeiten für private Vorsorge bestehen.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die einzige Säule der Alterssicherung, die grundsätzlich allen Versicherten gleichermaßen offensteht und auf solidarischer Finanzierung beruht. Deshalb muss sich die politische Zielgröße einer lebensstandardsichernden Nettoersatzquote ausschließlich auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Nur eine gesetzliche Rentenversicherung, die den überwiegenden Teil des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards sichert, wird den Anforderungen des Sozialstaatsprinzips sowie den verfassungsrechtlichen Geboten der Menschenwürde und der Gleichbehandlung gerecht. Betriebliche und private Vorsorge können diese Absicherung sinnvoll ergänzen, dürfen aber niemals zur Voraussetzung für die Erreichung eines politisch definierten Sicherungsziels gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Krüger